

**Gebührensatzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft
der Stadt Heringen/Helme
in der Fassung der 6. Änderung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 29.6.2011 (BGB. I S. 1306), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Heringen/Helme vom 12.12.2011 hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung am 05.12.2011 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Heringen/Helme.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen Verpflegungskosten nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

**§ 4
Entstehen und Ende der Gebührensschuld**

(1) Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtungen und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

(2) Die Gebührensschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Verpflegungskosten sind am 15. eines Monats rückwirkend für den vorhergehenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebühreinzahlung soll bargeldlos erfolgen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Bareinzahlung möglich.

(3) Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Das Konto der Eltern muss deshalb gedeckt sein. Eventuell anfallende Kosten für Rücklastschriften bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Eltern getragen werden.

§ 6 Verpflegungskosten

Die Verpflegungskosten werden in der Verpflegungskostensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Heringen/Helme geregelt.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, zwischen Weihnachten und Neujahr oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtungen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen, den Monat überschreitenden Zeitraum erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt. Der ärztliche Nachweis ist innerhalb von 7 Tagen nach Beginn der Erkrankung in der Kindertageseinrichtung einzureichen.

§ 7a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten **vierundzwanzig Monate** vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem Betreuungsumfang. Dies gilt auch, wenn Kinder in einer anderen Einrichtung, durch eine Tagespflege oder nicht mehr betreut werden. (z.B- Schulkind, Auszubildender)

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Für das älteste Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, betragen die Gebühren 100 v.H.. Für das zweitälteste Kind, für das ebenfalls ein Anspruch auf Kindergeld besteht, betragen die Gebühren 85 v.H..

Für das drittälteste Kind, für das jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, betragen die Gebühren 70 v.H.. Für das viertälteste und jedes weitere Kind für die jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, betragen die Gebühren 55 v.H..

(3) Die Höhe der Benutzungsgebühr für Kinder von drei Monate bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (Krippenkinder) beträgt 125 v.H. der nach Abs. 2 maßgeblichen Gebühr. Die prozentuale Staffelung nach Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags (maximal 5 Stunden) betreut, so verringern sich die Benutzungsgebühren auf zwei Drittel vom Hundert der nach Absatz 2 und 3 maßgeblichen Gebühr für eine Ganztagsbetreuung.

Die prozentuale Staffelung nach Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die Höhe der Benutzungsgebühr für Hortkinder beträgt 30 v.H. der nach Absatz 2 maßgeblichen Gebühr. Die prozentuale Staffelung nach Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Die Höhe der Benutzungsgebühren pro Kind pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Benutzungsgebühren für die Jahre

Betreuung von Kindern in der Krippe 0-3 Jahre

			2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
1. Kind	ganztags	100 %	174 €	178 €	182 €	188 €	193 €	199 €	205 €
2. Kind	ganztags	85 %	148 €	151 €	154 €	160 €	164 €	169 €	174 €
3. Kind	ganztags	70 %	121 €	124 €	127 €	132 €	136 €	139 €	143 €
4. Kind+	ganztags	55 %	95 €	98 €	100 €	104 €	107 €	110 €	113 €
1. Kind	halbtags	100 %	116 €	118 €	121 €	125 €	129 €	132 €	136 €
2. Kind	halbtags	85 %	98 €	100 €	102 €	106 €	109 €	113 €	116 €
3. Kind	halbtags	70 %	81 €	83 €	85 €	88 €	90 €	93 €	96 €
4. Kind+	halbtags	55 %	64 €	65 €	67 €	69 €	71 €	73 €	75 €

Betreuung von Kindern ab 3 Jahre bis-Schuleintritt

			2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
1. Kind	ganztags	100 %	139 €	142 €	145 €	150 €	154 €	159 €	163 €
2. Kind	ganztags	85 %	118 €	121 €	124 €	127 €	131 €	135 €	139 €
3. Kind	ganztags	70 %	97 €	99 €	102 €	105 €	108 €	111 €	114 €
4. Kind+	ganztags	55 %	76 €	78 €	80 €	83 €	85 €	87 €	90 €
1. Kind	halbtags	100 %	93 €	95 €	97 €	100 €	103 €	106 €	109 €
2. Kind	halbtags	85 %	79 €	80 €	82 €	85 €	88 €	90 €	93 €
3. Kind	halbtags	70 %	65 €	66 €	68 €	70 €	72 €	75 €	77 €
4. Kind+	halbtags	55 %	51 €	52 €	53 €	55 €	57 €	59 €	60 €

**Betreuung
von
Hortkindern**

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
1. Kind	42 €	43 €	44 €	46 €	47 €	48 €	50 €
2. Kind	35 €	36 €	37 €	39 €	40 €	41 €	42 €
3. Kind	29 €	30 €	31 €	32 €	33 €	34 €	35 €

(7) Soweit und solange keine neuen Gebühren festgesetzt werden, gelten die für das Jahr 2021 festgesetzten Gebühren, für die danach folgenden Jahre weiter.

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Die Stadt erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig werden die Satzungen der vormaligen Gemeinden Auleben, Hamma, Stadt Heringen, Uthleben und Windehausen gegenstandslos.

Stadt Heringen/Helme, den 12.12.2011

Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe Nr. 7/2011 am 21.12.2011.

Heringen/Helme, den 22.12.2011

Sauerland
Hauptamt

	Beschlussdatum und Nr.	Bekannt gemacht am	im Amtsblatt Nr.	in Kraft ab
Urfassung	42/2011 vom 12.12.2012	21.11.2011	7/2011	01.01.2012
1. Änderung:	04/2013 vom 25.02.2013	08.05.2013	1/2013	01.01.2013
2. Änderung:	41/2013 vom 24.06.2013	24.11.2013	3/2013	25.11.2013
3. Änderung:	43/2014 vom 24.11.2014	14.12.2014	7/2014	01.01.2015
4. Änderung:	16/2017 vom 06.11.2017	16.12.2017	5/2017	01.01.2018
5. Änderung	17/2018 vom 25.06.2018	30.06.2018	2/2018	01.01.2018
6. Änderung	24/2019 vom 04.11.2019	29.11.2019	8/2019	01.01.2020

Lutz Maschke
Bau- / Hauptamtsleiter